

Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche verfahrensrechtliche Umsetzung der Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen an den kantonalen Schulen und Angeboten für den gymnasialen Bildungsgang, den Fachmittelschulbildungsgang, die Fachmaturität, die Passerelle Berufs- und Fachmaturität – universitäre Hochschule sowie an Schulen mit anerkannten Abschlüssen im Sinne von Art. 48 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12). Sie gelten für alle schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungsüberprüfungen einschliesslich Aufnahme- und Abschlussprüfungen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Art. 5 Abs. 1, Art. 14 Abs. 8, Art. 19 Abs. 1, Art. 26 Abs. 9, Art. 38 Abs. 2 Bst. b1 und Art. 73 Abs. 3 Bst. b der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 11 und Art. 128 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1)

3 Grundsatz

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ihr **Potenzial auszuschöpfen** und sich möglichst optimal auf ihre **weitere Ausbildung** und ihre **berufliche Zukunft vorzubereiten**. Sie sollen die gleichen Chancen erhalten, wie Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung (**Chancengerechtigkeit**). Die Schülerinnen und Schüler übernehmen dabei Eigenverantwortung. Sie und ihre Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung machen ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich bei den zuständigen Stellen geltend. Nach Möglichkeit nehmen sie Fördermassnahmen in Anspruch. Sie arbeiten aktiv mit, um den Nachteil der Beeinträchtigung mit eigenen Kräften kompensieren zu können. Die Schulen unterstützen die Schülerin oder den Schüler mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

4 Begriffsdefinitionen

4.1 Behinderung / Beeinträchtigung

«[Ein] Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) [ist] eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art. 2 Abs. 1 BehiG).



4.2 Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung ohne sachliche Rechtfertigung rechtlich oder tatsächlich schlechter gestellt wird als Personen ohne Beeinträchtigung. Daraus folgt, dass in manchen Fällen eine Gleichstellung nur durch eine unterschiedliche Behandlung möglich ist. Der Nachteilsausgleich ist daher eine Massnahme, die Menschen mit einer Beeinträchtigung vor einer Diskriminierung schützen soll.¹

4.3 Nachteilsausgleich

„Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird.“²

5 Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf schulische Fertigkeiten haben, haben Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen, sofern die Beeinträchtigung voraussichtlich mindestens ein Schuljahr dauert und durch ein aufschlussreiches Gutachten (gemäss Punkt 9.3.2) einer dazu befähigten Fachstelle (s. «Merkblatt Fachstellen Nachteilsausgleich» - in Erarbeitung) nachgewiesen worden ist.

Damit eine Ungleichbehandlung in Form eines Nachteilsausgleichs gerechtfertigt werden kann, müssen zudem die drei folgenden Punkte kumulativ gegeben sein. Erstens muss es eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage geben. Zweitens muss ein legitimes Ziel, d.h. ein öffentliches oder privates Interesse vorliegen. Drittens muss die Verhältnismässigkeit gewahrt sein.

6 Art und Umfang von Nachteilsausgleichsmassnahmen

6.1 Leitplanken

Aufgrund der Individualität eines jeden Menschen gibt es keine eindeutigen Kriterien, welche Massnahme und in welcher Form die Massnahme für einen Nachteilsausgleich verhältnismässig ist. Anhand der Leitplanken „Fairness“, „Angemessenheit“, „Vertretbarkeit“, „Kommunizierbarkeit“ können die Massnahmen dennoch überprüft werden. Dabei darf das oberste Ziel – die Chancengerechtigkeit – nicht aus den Augen verloren gehen.

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen sollen **fair** sein. Sie ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, trotz Beeinträchtigungen die geforderten Lernziele erreichen zu können. Zugleich müssen die Massnahmen aber auch **angemessen** sein. Angemessen ist eine Massnahme, wenn sie der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers Rechnung trägt. Sie führt weder zu einer Verringerung der zu erbringenden Leistung noch zu einer Bevorzugung oder Besserstellung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern.³

Die Massnahmen sollen mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler bzw. mit den Eltern besprochen werden und müssen von den involvierten Lehrpersonen und Schulleitungen **vertreten** werden können. Schliesslich sollen die Massnahmen gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern, auch gegenüber deren Eltern, transparent **kommuniziert** werden können.

¹vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008 [B-7914/2007], E. 4.

²Stiftung Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik. (2017). Nachteilsausgleich. Abgerufen von <http://www.szh.ch/themen/nachteilsausgleich> [Stand: 07.08.2017]

³Gemessen an der Beeinträchtigung erfolgt ein Ausgleich somit nach dem Prinzip: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

6.2 Verhältnismässigkeit

Die vier erwähnten Leitplanken sind immer unter der Prämisse der **Verhältnismässigkeit** zu sehen. Eine Massnahme ist dann verhältnismässig, wenn Aufwand und Unterstützung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Wenn die Schule einen nachgewiesenen Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen ablehnt, müssen die Gründe dafür in einem gerechtfertigten öffentlichen Interesse liegen. Zulässig sind dabei nur

- das Interesse, eine erhebliche Störung des Unterrichts zu vermeiden,
- die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen,
- oder die Verfahren und Abläufe bezüglich der Unterrichtsgestaltung einfach zu halten.

Die Abwägung von öffentlichen Interessen und dem Interesse des Individuums muss bei einer Ungleich- oder Gleichbehandlung stets dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

7 Abgrenzungen

Es gibt Bereiche, bei denen es sich bei der Gewährung einer Massnahme nicht um einen Nachteilsausgleich handelt. Nämlich die folgenden:

7.1 Individuelle Lernziele

Bei individuellen Lernzielen wird von den Lernzielen des Lehrplans abgewichen. Durch diese Lernzielanpassung wird inhaltlich nicht dasselbe Niveau vorausgesetzt wie bei den anderen Schülerinnen und Schülern.⁴ Bei Nachteilsausgleichsmassnahmen hingegen ist es wichtig, dass der Prüfungszweck erreicht werden kann. Sobald durch eine Massnahme gewisse Kernkompetenzen nicht mehr überprüft werden können, handelt es sich daher nicht mehr um einen Nachteilsausgleich, sondern um das Festlegen eines individuellen Lernziels.

7.2 Dispensationen

Eine Dispensation ist eine bewilligte Freistellung vom Unterricht (vgl. Art. 132 MiSDV). Dispensationen werden in der Regel befristet. Bei befristeten Dispensationen erbringen die Schülerinnen und Schüler trotzdem die verlangten Leistungsüberprüfungen. Unbefristete Dispensationen, d.h. die Freistellung von ganzen Fächern (z.B. Sport), sind auf der Sekundarstufe II nur in jenen Unterrichtsfächern möglich, welche nicht promotionsrelevant sind. Durch unbefristete Dispensationen wird es unmöglich, die Lernziele erreichen zu können. Bei Dispensationen handelt es sich nicht um Nachteilsausgleichsmassnahmen.

7.3 Barrierefreiheit

Massnahmen zur Barrierefreiheit richten sich an alle Schülerinnen und Schüler und gelten als allgemeine Erfordernis im Sinne eines Zugangs zu öffentlichen Angeboten unter vergleichbaren Bedingungen. Es handelt sich bei ihnen also um (infra)strukturelle Massnahmen (z.B. Aufzüge). Sie können Bestandteil eines Nachteilsausgleichs sein.

7.4 Integrative Didaktik

Massnahmen im Rahmen einer integrativen Didaktik können als Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs betrachtet werden. Sie sind aber nicht nur für Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleichsmassnahmen gedacht, sondern auch für jene mit individuellen Lernzielen, z.B. wenn aufgrund der Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers die gesamte Klasse Leistungsüberprüfungen mit dem Laptop schreiben können.

⁴ Auf der Sekundarstufe II werden individuelle Lernziele insbesondere bei schulbiographischen Lücken, z.B. bei geringeren Kenntnissen in der ersten oder zweiten Landessprache in Folge Migration, gewährt (vgl. Art. 127 MiSDV).

8 Ansprechperson der Schule

Jede Schule bestimmt eine Person (bei grossen Gymnasien eine Ansprechperson pro Abteilung oder Stufe), die für den Nachteilsausgleich zuständig ist (vgl. Liste «Ansprechpersonen an Gymnasien und Fachmittelschulen für den Nachteilsausgleich»). Sie ist verantwortlich für die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie der Schulleitung und Lehrpersonen. Sie prüft in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die eingegangenen Gesuche. Wenn notwendig, holt sie weitere Informationen ein. Bestehen Zweifel darüber, ob beantragte Massnahmen an den Abschlussprüfungen gewährt werden können, nimmt sie Kontakt mit der kantonalen Prüfungskommission auf. Sie organisiert Gespräche und entwirft die Verfügungen zur Gewährung von Massnahmen, welche von der Schulleitung erlassen bzw. unterzeichnet werden. Für die periodische Überprüfung der Massnahmen nimmt sie Kontakt mit den Lehrpersonen auf und vereinbart Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Eltern. Die Gesuche für die Abschlussprüfungen werden von der Ansprechperson auf Inhalt und Vollständigkeit überprüft und um eine von der Schulleitung unterzeichnete Stellungnahme ergänzt. Die Ansprechperson leitet dann die Gesuche zusammen mit der Stellungnahme an die kantonale Prüfungskommission weiter. Die kantonale Prüfungskommission wendet sich bei Fragen zu den Gesuchen an die Ansprechperson.

Die Ansprechperson nimmt an den von der Abteilung Mittelschulen organisierten Austauschtreffen teil (siehe Punkt 11). Bei Fragen kann sie sich an die Abteilung Mittelschulen wenden.

9 Verfahren

9.1 Information

Die Eltern und Schülerinnen und Schüler werden in angemessener Weise auf die Möglichkeit von Nachteilsausgleichsmassnahmen unter Verweis auf die zuständige Ansprechperson hingewiesen. Zusätzlich wird ein Verweis auf der Internetseite der Schule angebracht, zum Beispiel in Form eines Links auf die Internetseite der Erziehungsdirektion des Kantons.

9.2 Aufnahmeprüfung

Für die Aufnahmeprüfungen reichen die Eltern ein Gesuch inkl. eines aussagekräftigen Gutachtens einer Fachstelle bei der Anmeldung ein (Frist 15. Februar). Sie geben an, welche Massnahmen die Schülerin oder der Schüler in der Sekundarstufe I erhält. Die Schulen der Sekundarstufe I halten die Diagnose und die von ihnen gewährten Massnahmen im Rahmen der elektronischen Anmeldung unter den „Ergänzungen“ fest. Die prüfungsleitenden Schulen prüfen das Gesuch. Die von der Schule der Sekundarstufe I gewährten Massnahmen dienen als Orientierungshilfe. Erscheinen ihnen die bisher gewährten Massnahmen als angemessen, können die prüfungsleitenden Schulen diese für die Aufnahmeprüfung übernehmen. Bei Bedarf können die Ansprechpersonen (bei direkten Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Eltern) Rücksprache mit der zuständigen Schule der Sekundarstufe I nehmen. Die Schulleitungen der prüfungsleitenden Schulen entscheiden über die zu gewährenden Nachteilsausgleichsmassnahmen mit einer Mitteilung, welche einen Hinweis enthält, dass die Eltern eine Verfügung verlangen können (Vorlagen «Mitteilung Nachteilsausgleichsmassnahmen Aufnahmeprüfungen» und «Verfügung Nachteilsausgleichsmassnahmen Aufnahmeprüfungen»).

Die prüfungsleitenden Schulen stellen sicher, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Nachteilsausgleichsmassnahmen erhält. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes informieren sie die Prüfungsaufsicht, welche Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten welche Massnahmen erhalten (ohne Diagnose). Möchte eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat auf die Massnahmen verzichten, fragt die Aufsichtsperson ausdrücklich nach und dokumentiert den Verzicht in ihren Akten.

9.3 Massnahmen während des Bildungsgangs

9.3.1 Erkennen

Informationen bezüglich einer Beeinträchtigung werden von den Betroffenen nicht immer an die nächste Ausbildungsstätte weitergegeben bzw. klar kommuniziert. Wenn es um das Erkennen einer Beeinträchtigung und um die Frage geht, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen ausgesprochen werden könnten, kann, je nach (Vor)Wissen der Eltern und der Schülerin oder dem Schüler, eine Unterstützung durch die Schule bzw. Lehrperson hilfreich sein. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung von Lehrpersonen, dass Gesuche um Nachteilsausgleich gestellt werden. Hier müssen Betroffene eigenverantwortlich handeln und die Gesuche selbst einreichen.

9.3.2 Gesuchseinreichung

Da auf der Sekundarstufe II andere Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden als auf der Sekundarstufe I, muss nach deren Aufnahme in eine Ausbildungsstätte der Sekundarstufe II der Nachteilsausgleich neu definiert und vereinbart bzw. verfügt werden. Die Eltern reichen bei der Schulleitung ein Gesuch ein.⁵

Dem Gesuch muss ein aktuelles Gutachten einer dazu befähigten Fachstelle (s. «Merkblatt Fachstellen Nachteilsausgleich») beigelegt werden (bzgl. der Aktualität ist auf die Verhältnismässigkeit zum beantragten Nachteilsausgleich zu achten). Dieses muss folgende Elemente beinhalten:

- genaue Bezeichnung der Beeinträchtigung
- voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung
- Auswirkungen auf schulische Fertigkeiten
- Empfehlungen zu angemessenen Unterstützungs- bzw. Fördermöglichkeiten ergänzend zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen (z.B. Therapie / Training)

Wird ein Gesuch vor der fachkundigen Abklärung eingereicht, können in Absprache mit den Lehrpersonen bereits minimale Anpassungen durch die Schulleitung bewilligt werden. Das Gutachten ist innerhalb nützlicher Frist nachzureichen.

Rückwirkend werden keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt; d.h. dass Leistungsüberprüfungen, die vor der Einreichung eines Gesuchs absolviert wurden, nachträglich nicht neu bewertet oder wiederholt werden können.

9.3.3 Prüfung des Gesuchs

Die Schule nimmt aufgrund des Gutachtens eine Einschätzung vor. Die Ansprechperson überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Informationen bei den Eltern einholen. Für die Entscheidungsfindung werden alle involvierten Personen einbezogen (insbesondere die Schülerin oder der Schüler, die Eltern und die zuständigen Lehrpersonen). Sollten Massnahmen vorgesehen sein, welche den üblichen Rahmen gemäss der Praxis der kantonalen Prüfungskommission überschreiten, klärt die Ansprechperson der Schule vorgängig bei der kantonalen Prüfungskommission ab, ob diese Massnahmen auch an den Abschlussprüfungen gewährt werden können.

Die Ansprechperson der Schule unterbreitet der Schulleitung einen Vorschlag zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen und weist sie auf allfällige Vorbehalte der Lehrpersonen oder der Prüfungskommission hin. Nach Anhörung der betroffenen Schülerinnen oder des betroffenen Schülers (bei Minderjährigkeit auch deren Eltern) fällt die Schulleitung die Entscheidung über die Massnahmen, welche an der Schule gewährt werden können.

⁵ Dieses Vorgehen wird auch für die Bewilligung des Pools 2 auf der Stufe GYM1 (obligatorische Schulzeit) angewendet.

9.3.4 Entscheid

Die gewährten Massnahmen werden, wenn immer möglich, in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Schulleitung, der Schülerin oder dem Schüler (bzw. den Eltern), festgehalten (Vorlage «Vereinbarung Nachteilsausgleichsmassnahmen»). Es werden sowohl die seitens der Schule gewährten als auch die seitens der Schülerin oder des Schülers geforderten Massnahmen festgehalten. Beinhaltet das Gutachten der Fachstelle beispielsweise Empfehlungen für Unterstützungs- bzw. Fördermöglichkeiten, kann die Schulleitung als Voraussetzung für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen einen entsprechenden Nachweis verlangen, dass die Schülerin oder der Schüler die Unterstützungs- bzw. Fördermöglichkeiten wahrnimmt.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Schulleitung die Massnahmen verfügen oder das Gesuch (auch wieder durch eine Verfügung) ablehnen. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Die Verfügungen sind immer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Vorlage «Verfügung Nachteilsausgleichsmassnahmen Bildungsgang»).

9.3.5 Information der Mitschülerinnen und Mitschüler

Werden einer Schülerin oder einem Schüler Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt, sollte die Klasse in geeigneter Form informiert werden. Mitschülerinnen und Mitschüler merken, wenn jemand bei der Leistungsüberprüfung andere Bedingungen hat. Durch eine geeignete Information wird es für sie nachvollziehbar und die Akzeptanz steigt. Form und Inhalt der Information werden zusammen mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler abgesprochen. Nach Möglichkeit informiert die Schülerin oder der Schüler selber, sie oder er kann aber auch wünschen, dass eine andere Person informiert. Bei Bedarf kann für die Information eine Fachperson beigezogen werden.

9.3.6 Durchführung

Die Ansprechperson der Schule für Nachteilsausgleich informiert die Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen in den entsprechenden Fächern verfügt wurden und in ihrem Unterricht umgesetzt werden müssen.

9.3.7 Periodische Überprüfung

Da das Gutachten einer Fachstelle immer bloss eine Standortbestimmung darstellt und sich die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, mit einer Beeinträchtigung umzugehen, im Verlauf der Ausbildung verändern können, sollten die Nachteilsausgleichsmassnahmen periodisch überprüft werden. Die Ansprechperson klärt in Klassenkonferenzen ab, ob sich die Massnahmen bewährt haben oder ob sie allenfalls angepasst werden müssen. Es finden auch regelmässige Standortgespräche mit den Eltern und mit der Schülerin oder dem Schüler statt. Bei Bedarf kann die Schulleitung und / oder die Fachstelle beigezogen werden. Sollte sich die Situation massgeblich verändert haben, kann die Schulleitung ein aktuelles Gutachten verlangen und neue Massnahmen vereinbaren bzw. verfügen. Werden die Massnahmen beibehalten, unterschreiben die an der Besprechung anwesenden Personen ein Beschlussprotokoll.

9.3.8 Zeugnisse

Im Gegensatz zu den individuellen Lernzielen werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen in den Zeugnissen nicht ausgewiesen, da es sich bei ihnen ausschliesslich um formale Anpassungen handelt.

9.4 Massnahmen für die Abschlussprüfungen

9.4.1 Gesuchseinreichung

Die während des Bildungsgangs getroffenen Massnahmen gelten nicht als Zusicherung für den Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen. Der Anspruch muss neu geltend gemacht und von der zuständigen Prüfungsbehörde beurteilt werden. Die von der Schule gewährten Massnahmen dienen dabei als Orientierungshilfe.

Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen für Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Abschlussprüfung ein Gesuch (inkl. Antrag präziser Massnahmen und aktuellstes Gutachten als Beilage) an die kantonale Prüfungskommission und reichen dieses bei ihrer Schulleitung ein. Zusammen mit der Schulleitung prüft die Ansprechperson das Gesuch und verfasst zu den im Gesuch beantragten Massnahmen eine Stellungnahme. Anschliessend leitet sie das Gesuch, zusammen mit der von der Schulleitung unterzeichneten Stellungnahme, an die kantonale Prüfungskommission weiter. Sie legt dabei das Gutachten der Fachstelle und eine Kopie der von der Schule bisher gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen bei.

Das Gesuch muss spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn bei der kantonalen Prüfungskommission eintreffen.

9.4.2 Prüfung des Gesuchs

Die kantonale Prüfungskommission prüft das Gesuch. Sie kann Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern, der Schule oder der Fachstelle nehmen. Die Massnahmen müssen den Leitplanken (6.1) und der Verhältnismässigkeit (6.2) entsprechen.

9.4.3 Entscheid

Die kantonale Prüfungskommission entscheidet über die an den Abschlussprüfungen zu gewährenden Massnahmen mit einer Verfügung, gerichtet an die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Die Schulleitung erhält eine Kopie der Verfügung.

9.4.4 Information der Lehrpersonen und Expertinnen und Experten

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Lehrpersonen, Expertinnen und Experten in geeigneter Form über die zu gewährenden Nachteilsausgleichsmassnahmen informiert werden.

9.4.5 Durchführung

Die prüfenden Lehrpersonen, Expertinnen und Experten stellen sicher, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Nachteilsausgleichsmassnahmen erhält. Verzichtet die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor oder während der Abschlussprüfung auf die von der Prüfungskommission gewährten Massnahmen, hält sie oder er dies in schriftlicher Form fest und bestätigt den Entscheid mit ihrer oder seiner Unterschrift. Dies kann beispielsweise bei einem Verzicht auf Zeitverlängerung während den Abschlussprüfungen ein Vermerk direkt auf der Abschlussprüfung sein («Ich verzichte hiermit auf die Zeitverlängerung von 10 Minuten» - Unterschrift). Die Schulleitung informiert die kantonale Prüfungskommission über den Verzicht.

9.4.6 Abschlusszeugnisse

Die gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in den Abschlusszeugnissen nicht erwähnt.

10 Ressourcen

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird den Schulen pro Schülerin oder Schüler mit Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen am Stichtag 31. August 1% Pool für Spezialaufgaben zugesprochen. Die Schulleitungen reichen den Antrag gemäss Ablaufplan Aufnahmen Gymnasium und FMS mit dem Formular „Zusatzressourcen“ ein. Die Schulen entscheiden selbst, wem die Zusatzressourcen zugutekommen (z.B. Aufteilung zwischen Lehrpersonen und Ansprechperson der Schule).

11 Beratung

Die Abteilung Mittelschulen steht während des ganzen Prozesses beratend zur Seite und stellt periodisch die Vergleichbarkeit der Nachteilsausgleichsmassnahmen der Mittelschulen sicher. Sie organisiert Austauschtreffen mit den Ansprechpersonen der Schulen und der Geschäftsstelle der kantonalen Prüfungskommissionen.